

Kurztitel

Gerichtskommissärsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 343/1970

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.12.1970

Abkürzung

GKG

Index

27/02 Notare

Text**Geschäftsbeihilfe und Aktenführung**

§ 10. (1) Der Notar hat über seine Amtshandlungen als Gerichtskommissär ein besonderes Geschäftsregister und dazu ein Namensverzeichnis zu führen. In das Geschäftsregister sind einzutragen

1. die jährlich mit 1 beginnende fortlaufende Geschäftszahl,
2. die Bezeichnung und das Aktenzeichen des Gerichtes,
3. die Bezeichnung der aufgetragenen Amtshandlung,
4. der Tag des Einlangens des Auftrages,
5. der Tag der Vorlage der Erledigung an das Gericht,
6. Bemerkungen.

(2) Der Notar hat alle von ihm als Gerichtskommissär errichteten Urkunden mit dem gerichtlichen Aktenzeichen zu versehen und als Gerichtskommissär zu unterfertigen. Er hat alle den gerichtlichen Auftrag betreffenden Akten von seinen übrigen Akten gesondert zu verwahren.

(3) In den Fällen des § 8 hat der Substitut oder der Amtsnachfolger das Geschäftsregister und das Namensverzeichnis sowie die Akten zu übernehmen.

Schlagworte

Register

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2017

Gesetzesnummer

10002173

Dokumentnummer

NOR12028608

alte Dokumentnummer

N2197014607T